

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und dem

Bremer Kinder-u. Jugendhilfe gGmbH,
Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage von § 78 b SGB VIII

geschlossen.

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE) nach § 35 SGB VIII für die Bremer Kinder-u. Jugendhilfe gGmbH, Außer der Schleifmühle 55-61, 28203 Bremen (Einrichtungsträger) auf der Grundlage der beiliegenden Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage 2 (Berechnungsbogen).

2. Leistung/Zielgruppenschwerpunkt

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die Leistungsmerkmale im Sinne des § 78 c Absatz 1 SGB VIII sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

3. Entgelt

Ab dem **01.10.2018 bis zum 31.12.2018** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 58,04 (pro Fachleistungsstunde).

Ab dem **01.01.2019** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen bzw. die Höhe der Fachleistungsstunde

€ 59,58 (pro Fachleistungsstunde).

Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 und den beigefügten Berechnungsschemata Anlagen 2 und 3 zu entnehmen.

Mit den Stundensätzen sind alle direkten und indirekten Zeiten (Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Teilnahme an Fallkonferenzen, Fortbildung, Dienstbesprechungen, Dokumentation etc.) und die Zeiten für Abwesenheit infolge von Urlaub/Krankheit refinanziert.

Die Fachleistungsstunde ist in der o.g. Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann und darüber hinaus noch die maßnahmebezogenen indirekten Zeiten für Fahrten, Vor- und Nachbereitung sowie Dienstbesprechung, Koordination, Dokumentation abschließend refinanziert sind.

Die Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage zu entnehmen.

4.2 Gemäß der Ziffer 4.1 und den in der Anlage zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass der Be-

richt über die Qualitätsentwicklung dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März 2020 zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.

5. Vereinbarungszeitraum

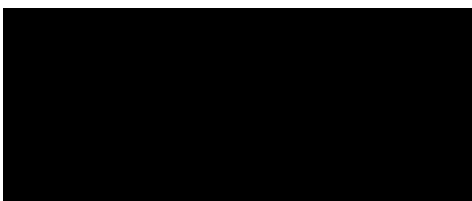
Diese Vereinbarung beginnt am **01. Oktober 2018** und wird mit einer **Mindestlaufzeit von 15 Monaten** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, 26. März 2019

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport

Im Auftrag



(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Anlagen